

# Grundschule Auf der Au

**Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises**

Auf der Au 34, D 65510 Idstein

Tel. 06126 - 22 98 98 / Fax. 06126 - 22 95 99

Email: [poststelle@gsada.idstein.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@gsada.idstein.schulverwaltung.hessen.de)  
[www.gs-aufderau.de](http://www.gs-aufderau.de)

Grundschule Auf der Au • Auf der Au 34 • 65510 Idstein

**- Schulleitung -**

Liebe Eltern,

Idstein, 24.06.2021

am Freitag, den 25.06.2021 tritt die neue Corona-Schutzverordnung in Kraft. Die wesentlichen Regelungen für den Schulbereich sind folgende:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt weiterhin. So wie an anderen Orten wird auch in Schulen künftig allerdings für die Beschäftigten die Pflicht bestehen, eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen. Eine Alltagsmaske genügt bei Schülerinnen, Schülern und Studierenden.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske wird auf den Durchgangsf lächen (Betreten und Verlassen des Schulhofes) auf den Schulfluren und im Klassen- oder Fachraum bis zur Einnahme eines Sitzplatzes bestehen. Auch an den Bushaltestellen und im Bus gilt die Maskenpflicht.

Den größten Teil des Unterrichts sowie alle im Freien stattfindenden Aktivitäten werden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler nun ohne Maske absolvieren können.

Falls Sie wünschen, dass Ihr Kind eine Maske trägt, können Sie darüber natürlich entscheiden, sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht wird weiterhin nur Personen möglich sein, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines Bürgertests oder aufgrund eines Selbsttests in der Schule – verfügen. Das Gleiche gilt in Zukunft auch für andere reguläre schulische Veranstaltungen in Präsenzform.

Der Test darf in allen Fällen zu Beginn des Schul- oder Veranstaltungstags nicht älter sein als 72 Stunden. Schülerinnen und Schüler, die danach nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet, einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht zu folgen. Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen.

Weiterhin können die Gesundheitsämter unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern anordnen.

Lassen Sie uns gemeinsam hoffen, dass dieser nächste Öffnungsschritt uns nach und nach ein Stück weiter in Richtung schulische Normalität führt.

Mit herzlichen Grüßen

Christiane Finke